E H R E N O R D N U N G

des Rates der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

vom 25.09.2001

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO am 25.09.2001 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein könnten.

Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, Anschrift

b) Familienstand, ggf. Name der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

c) ausgeübter Beruf

- bei Unselbständigen:
  Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.
- bei Selbständigen:
  Angabe der Art der Tätigkeit.
- bei mehreren ausgeübten Berufen:
  Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.

d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes

e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeit außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgt.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden.

§ 3

Diese Ehrenordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 31.01.1995 außer Kraft.